

**Beschluss Nr. 1156/2007**

Schwyz, 4. September 2007 / ri

**Beschwerdeentscheid**  
Wirtschaftliche Hilfe

Einmal mehr ein leider nicht in allen Punkten überzeugender Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Wie bereits zu dem Zeitpunkt die korrupte, sich widerrechtlich verhaltende Fb Ingenbohl politisch geschützt wird, schimmert deutlich durch!


Beschwerdeführer

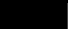
Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

**Sachverhalt**

A. Urs Beeler erhielt ab dem 1. September 2004 von der Fürsorgebehörde Schwyz wirtschaftliche Hilfe. 

 Aufgrund dieses Vermögensanfalls verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 31. Oktober 2006. Sowohl der Regierungsrat wie auch das Verwaltungsgericht wiesen die von Urs Beeler dagegen erhobenen Beschwerden ab (RRB Nr. 348 vom 21. März 2007; VGE III 2007 56 vom 24. Mai 2007). Am 22. Juni 2007 reichte Urs Beeler beim Bundesgericht eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein, über welche bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden worden ist. Bereits am 12. März 2007 ersuchte Urs Beeler die Fürsorgebehörde Schwyz erneut um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe. Mangels örtlicher Zuständigkeit ist diese auf das Gesuch nicht eingetreten (Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007), was vom Regierungsrat mit RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007 geschützt worden ist. Dagegen erhoben Urs Beeler und die Fürsorgebehörde Ingenbohl am 17. bzw. 19. Juli 2007 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Diese beiden Beschwerden sind noch pendent.

B. Am 23. und am 26. Mai sowie am 4. Juni 2007 stellte Urs Beeler bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl je ein Gesuch um Gewährung von Nothilfe. Mit Präsidialbeschluss vom 8. Juni 2007 sprach die Präsidentin der Fürsorgebehörde Ingenbohl Urs Beeler eine pauschale Notfall-

unterstützung von Fr. 500.-- für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 2007 zu, was von der Fürsorgebehörde Ingenbohl mit Beschluss Nr. 319 vom 21. Juni 2007 genehmigt worden ist. Am 28. Juni 2007 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat (VB 151/2007). Zudem reichte er am 28. Juni 2007 sowie am 4. Juli 2007 je eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl ein (VB 152/2007 und VB 154/2007). **Mit Zwischenbescheid vom 5. Juli 2007 wies das mit der Verfahrensinstruktion betraute Justizdepartement die Fürsorgebehörde Ingenbohl an, Urs Beeler im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides wirtschaftliche Hilfe zu leisten, soweit dieser in materieller Hinsicht einen Anspruch darauf habe.** Am 10. Juli 2007 richtete die Präsidentin der Fürsorgebehörde Ingenbohl Urs Beeler für die Zeit vom 1. bis zum 31. Juli 2007 wiederum einen Pauschalbetrag von Fr. 500.-- aus. Dagegen reichte Urs Beeler am 16. Juli 2007 Beschwerde beim Regierungsrat ein (VB 191/2007). Mit RRB Nr. 997 vom 7. August 2007 wies der Regierungsrat die Beschwerde VB 151/2007 ab, den Aufsichtsbeschwerden VB 152/2007 und VB 154/2007 leistete er keine Folge, **die Beschwerde VB 191/2007 hiess er teilweise gut.** Aufgrund der von Urs Beeler am 19. August 2007 erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dieser Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

C. Mit Präsidialbeschluss vom 27. Juli 2007 leistete die Präsidentin der Fürsorgebehörde Ingenbohl Urs Beeler wirtschaftliche Hilfe im Betrag von Fr. 471.-- für die Zeit vom 1. bis zum 31. August 2007. Dagegen erhob Urs Beeler am 6. August 2007 Beschwerde beim Regierungsrat (VB 220/2007). Er stellte folgende Anträge:

- „1. *Nachzahlung wirtschaftlicher Hilfe für den Monat August 2007 gemäss kantonalem Berechnungsblatt zu Bemessung der Sozialhilfe: Fr. 1'144.-- minus Fr. 471.- (Zahlung vom 2.8.07)=Fr. 673.-.*
2. *Aus prozessökonomischen und inhaltlichen Gründen (falls zeitlich möglich) Zusammenlegung mit den anderen noch hängigen Verfahren.*
3. *Aufgrund erneuter vorsätzlicher Rechtsverweigerung sowie bewusster Missachtung des Zwischenbescheids des Justizdepartements vom 5. Juli 2007 seien der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.“*

**D. Vernehmlassend beantragte die Fürsorgebehörde Ingenbohl am 14. August 2007 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.** Mit Schreiben vom 23. August 2007 teilte der Beschwerdeführer dem Justizdepartement mit, dass er mit der Höhe des ihm von der Fürsorgebehörde Ingenbohl für den Monat Juli 2007 ausbezahlten Pauschalbetrages von Fr. 500.-- nicht einverstanden sei. Es sei ihm nicht klar, ob er für die Geltendmachung seiner Forderung eine weitere Aufsichtsbeschwerde einreichen müsse.

E. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

**Typisch Fürsorge-Mafia! Selber keine Argumente für das pflichtwidrige Verhalten, aber Abweisung der Beschwerde**

## Erwägungen

1.1 Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe vom 6. August 2007 als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet. Da sich diese gegen die Verfügung der Präsidentin der Vorinstanz vom 27. Juli 2007 richtet, kann sie als Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 44 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110/VRP) entgegen genommen werden.

1.2 Mit Beschwerde vom 16. Juli 2007 (VB 191/2007) hat der Beschwerdeführer beim Regierungsrat die Höhe der ihm von der Präsidentin der Vorinstanz für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 2007 ausgerichteten Notfallhilfe beanstandet. Mit RRB Nr. 997 vom 7. August 2007 hat der Regierungsrat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und die Vorinstanz angewiesen, **zur Ermittlung des materiellen Anspruchs des Beschwerdeführers ein Unterstützungsbudget zu erstellen.**



len. Dieser Regierungsratsbeschluss ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Aus den von der Vorinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens VB 220/2007 eingereichten Akten geht hervor, dass sie bereits am 27. Juli 2007 für die Zeit vom 1. bis zum 31. Juli 2007 eine Bedarfsberechnung vorgenommen hat (vgl. Vernehmlassungsbeilage Nr. 3). Dabei hat sie einen Fehlbetrag in der gleichen Höhe wie für den Monat August 2007 ermittelt. Aus verfahrensökonomischen Gründen drängt sich deshalb eine aufsichtsrechtliche Überprüfung dieser Berechnung im vorliegenden Entscheid auf.

2.1 Nach § 11 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100/ShG) sorgen die Gemeinden dafür, dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte Sozialhilfe zuteil wird (Abs. 1). Diese umfasst unter anderem auch die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe (Abs. 2 lit. d). Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 15 ShG). Bei unaufschiebbarer Hilfe obliegt die Pflicht zur Hilfe derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist (§ 21 ShG). Sowohl die Vorinstanz wie auch die Fürsorgebehörde Schwyz erachten sich als örtlich unzuständig zur finanziellen Unterstützung des Beschwerdeführers. Da sich dieser negative Kompetenzkonflikt, der zurzeit noch vor Verwaltungsgericht hängig ist, nicht zu Lasten des Beschwerdeführers auswirken soll, hat das Justizdepartement die Vorinstanz bereits mit Zwischenbescheid vom 5. Juli 2007 angewiesen, dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt eines späteren Rückgriffs auf das bis anhin noch nicht rechtskräftig bestimmte zahlungspflichtige Gemeinwesen wirtschaftliche Hilfe zu leisten, soweit dieser in materieller Hinsicht einen Anspruch hat.

So muss eine korrekte Handhabung auch aus- sehen! Alles andere wäre nicht rechtens!

2.2 Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne eines sozialen Existenzminimums (§ 16 Abs. 1 ShG). Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und der Vollzugsverordnung vom 30. Oktober 1984 zum Gesetz über die Sozialhilfe (SRSZ 380.111/ShV) sowie den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (§ 5 Abs. 1 ShV). Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe haben die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitenden Charakter (§ 5 Abs. 2 ShV). Der Regierungsrat wendet diese Richtsätze bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe konsequent an. Mit dem in § 5 Abs. 2 ShV enthaltenen Hinweis hat der Gesetzgeber dargelegt, wie das in § 16 Abs. 1 ShG für die wirtschaftliche Hilfe massgebende soziale Existenzminimum zu konkretisieren ist.

3.1 Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen, namentlich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft), die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (B.1-B.4 SKOS-Richtlinien). Daneben können bei besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der Betroffenen situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden, sofern sie im Einzelfall hinreichend begründet sind (C.1 SKOS-Richtlinien; Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 152 f.). Unter den gegebenen Voraussetzungen besteht schliesslich ein Anspruch auf Ausrichtung einer Integrationszulage für nichterwerbstätige (C.2 und C.3 SKOS-Richtlinien) sowie Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrages für (teilweise) erwerbstätige Unterstützte (E.1.2 SKOS-Richtlinien).

3.2 Aus den von der Vorinstanz am 27. Juli 2007 für die Monate Juli und August 2007 erstellten Unterstützungsbudgets geht hervor, dass sich die monatlichen Einnahmen des Beschwerdeführers auf Fr. [REDACTED] belaufen [REDACTED]. Seine Ausgaben setzen sich aus dem Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt von Fr. 960.--, Wohnkosten von Fr. 2 000.-- sowie situationsbedingten Leistungen (Mehrkosten Bio-Lebensmittel) von Fr. 175.-- zusammen. Gestützt auf diese Berechnung richtete die Präsidentin der Vorinstanz dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. bis zum 31. August 2007 den Fehlbetrag von Fr. 471.-- aus.

Diese Zahl wurde von der Fb Ingenbohl vorsätzlich FALSCH eingesetzt!

Von der Fb Ingenbohl vorsätzlich falsch errechneter Fehlbetrag!



Auf eine Nachzahlung für den Monat Juli 2007 wurde aufgrund der bereits überwiesenen pauschalen Nothilfe von Fr. 500.-- verzichtet.

4. Der Beschwerdeführer wohnt seit dem 10. April 2005 im Hotel Alpina in Brunnen. Für das von ihm bewohnte Doppelzimmer hat er während der Sommersaison pro Tag Fr. 83.-- zu bezahlen. In seiner Beschwerde vom 6. August 2007 macht er geltend, dass die Vorinstanz die effektiven Wohnkosten von Fr. 2 573.-- für Monate mit 31 Tagen in sein Unterstützungsbudget hätte einbeziehen müssen.

4.1 Der Anspruch auf Wohnraum gehört zum Kern des Grundrechts auf Existenzsicherung. Die Sozialhilfegesetzgebungen und die Unterstützungsrichtlinien sehen deshalb die Übernahme der Wohnkosten vor. Als Wohnkosten anzurechnen ist zunächst der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten). Die Wohnkosten sind in der Höhe anzurechnen, in der sie angemessen erscheinen. Starre Regeln über die Angemessenheit eines Mietzinses gibt es nicht, vielmehr ist auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen (Wolffers, a.a.O., S. 142). Unter Umständen erfordert die besondere gesundheitliche Verfassung einer Person, dass an sich überdurchschnittliche Wohnkosten als angemessen zu betrachten sind. Der Regierungsrat hat im RRB Nr. 1568 vom 29. November 2005, E. 7 ausführlich dargetan, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung (atopische Dermatitis sowie Empfindlichkeit auf Umweltchemikalien) nicht jede Wohnung zugemutet werden könne. Im gleichen Beschwerdeentscheid ist er zum Schluss gekommen, dass die im damaligen Zeitpunkt noch zuständige Fürsorgebehörde Schwyz die effektiven Wohnkosten des Hotels Alpina zu tragen habe, solange nicht hinreichend abgeklärt worden sei, welche konkreten Kriterien eine Wohnung erfüllen müsse, um den individuellen Bedürfnissen des Beschwerdeführers gerecht zu werden. Ob die entsprechenden Abklärungen in der Zwischenzeit vorgenommen worden sind, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Ob das Hotel Alpina nach wie vor die einzige zumutbare Lösung darstellt, bildet denn auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

4.2.1 Die Vorinstanz erachtet die Kosten für das vom Beschwerdeführer seit über zwei Jahren bewohnte Doppelzimmer im Hotel Alpina als überhöht. In ihrer Vernehmlassung vom 14. August 2007 hat sie dargelegt, dass sie Wohnkosten in der Höhe von Fr. 2 000.-- als absolutes Maximum betrachte. Im Tourismus- und Hotelleriegewerbe sei es gängige Praxis, mit Dauergästen eine Tarifiereduktion zu vereinbaren und dem Beschwerdeführer sei es zuzumuten, sich aktiv um einen Preisnachlass zu bemühen.

4.2.2 Im vorliegenden Fall gestaltet sich die Wohnungssuche offenbar als ausserordentlich schwierig und es ist deshalb nach wie vor mit einem längerfristigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Hotel Alpina zu rechnen. Die Vereinbarung einer Pauschale für den künftigen Hotelaufenthalt erweist sich zwar als gangbarer Weg, um die Wohnkosten etwas zu senken. Überhöhte Wohnkosten sind jedoch so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass die Vorinstanz die Wohnkosten nicht einfach mit dem Hinweis kürzen darf, dass der Beschwerdeführer mit der Direktion des Hotels Alpina eine Preisreduktion hätte aushandeln müssen. Die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe darf mit Bedingungen verbunden werden, wenn dadurch die richtige Verwendung der Hilfe sichergestellt werden soll oder die Lage des Hilfsempfängers und seiner Angehörigen verbessert werden kann. Bedingungen können insbesondere bestehen in Bestimmungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, über die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder über andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen als angebracht erscheinen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ShV). In diesem Sinne kann die Vorinstanz den Beschwerdeführer dazu anhalten, sich innert einer bestimmten Frist aktiv um einen Preisnachlass zu bemühen. Kürzungen der Wohnkosten sind jedoch erst dann am Platz, wenn sich der Beschwerdeführer weigert, die entsprechenden Bemühungen zu



treffen. Die Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdeführer bei der Aushandlung einer Tarifiereduktionen nötigenfalls zu unterstützen hat. Diese Pflicht ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 2 lit. b und 27 Abs. 2 ShG, welche als Unterstützungsleistungen der Fürsorgebehörde auch die persönliche Hilfe vorsehen. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für die Monate Juli und August 2007 Nachzahlungen von je Fr. 573.--, das heisst insgesamt Fr. 1 146.--, auszurichten.

KORREKT!

5. Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei eine minimale Integrationszulage von Fr. 100.-- zu gewähren. Indem er sich seit Jahren für das Thema „Multiple Chemical Sensitivity Syndrome“ (MCS) stark mache, bemühe er sich um eine Verbesserung seiner Situation.

5.1 Im Gegenzug zur Kürzung der Pauschale für den Lebensunterhalt soll nach den revidierten SKOS-Richtlinien die Eigenleistung von Sozialhilfeempfängern mit finanziellen Anreizen honoriert werden. Dies kann insbesondere durch eine Integrationszulage geschehen. Die Gewährung einer Integrationszulage gilt grundsätzlich für Aktivitäten, die der beruflichen und sozialen Integration dienen. Diese werden zunächst bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe nicht berücksichtigt. Erst im Rahmen von kurz-, mittel- und langfristig festgelegten Zielen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und zu belohnen (vgl. RRB Nr. 747 vom 14. Juni 2005). Unterstützten, nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100.-- pro Monat zu. Diese minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über diese finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchenden, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen (C.3-SKOS-Richtlinien; Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Januar 2006, Kapitel C S. 11).

Der "Witz" daran ist, dass ZUVOR die Fürsorgeleistungen für den Grundbedarf von Fr. 1'075.-- auf Fr. 960.- gekürzt wurden! Eine Anpassung an die Teuerung fand bis heute nicht statt!

5.2 Die Integrationsleistungen müssen von den Fürsorgebehörden periodisch überprüft und durch die Klienten belegt werden. Der Beschwerdeführer hat vor einiger Zeit den Verein MCS-Haus für schadstoffreies Wohnen gegründet. Diese Tatsache reicht für sich alleine nicht aus, um einen Anspruch auf eine minimale Integrationszulage zu begründen. Vielmehr muss der Beschwerdeführer fortgesetzt Integrationsleistungen erbringen und dies der zuständigen Behörde entsprechend belegen. Er legt in seiner Beschwerde vom 6. August 2007 nicht ansatzweise dar, welche Integrationsleistungen er in der letzten Zeit erbracht hätte. Die Präsidentin der Vorinstanz hat somit zu Recht von der Gewährung einer minimalen Integrationszulage abgesehen, weil keine Bemühungen oder Tätigkeiten des Beschwerdeführers auszumachen waren, welche eine solche Integrationszulage rechtfertigen würden.

Definition MIZ.

6. Zusammenfassend ist die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als die Vorinstanz für die Monate Juli und August 2007 Wohnkosten von je Fr. 2 573.-- in das Unterstützungsbudget des Beschwerdeführers einbeziehen muss. Sie hat ihm somit für diese beiden Monaten eine Nachzahlung von insgesamt Fr. 1 146.-- zu leisten. Da der Beschwerdeführer keine Integrationsbemühungen nachgewiesen hat, wird die Beschwerde im Übrigen abgewiesen. Die Verfahrenskosten werden je zur Hälfte der Gemeinde Ingenbohl und dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten beim Beschwerdeführer wird praxismässig verzichtet.

Diese Argumentation ist von A-Z unzutreffend und das wissen die zuständigen Behörden auch! Handlungsmotiv ist, die dahinter steckende Fb Ingenbohl politisch zu decken. Darum geht es und um nichts anderes. Aus rein politischen Motiven will man dieser Behörde "nicht zuviel aufladen".

Dass es sich vorliegend betr. Auszahlung einer MIZ um einen politischen Willkür-Entscheid handelt, wird dadurch belegt, dass für DIESELBE Tätigkeit von der Fb Schwyz eine Minimale Integrationszulage (MIZ) ausbezahlt wurde!!!

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für die Monate Juli und August 2007 Nachzahlungen von insgesamt Fr. 1 146.-- auszurichten. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten (inklusive Kanzleikosten) im Betrage von Fr. 800.-- werden je zur Hälfte der Gemeinde Ingenbohl und dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung der Kosten beim Beschwerdeführer wird verzichtet. Die Gemeinde Ingenbohl hat ihren Kostenanteil von Fr. 400.-- der Staatskanzlei einzuzahlen.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

4. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Departement des Innern; Staatskanzlei (als Rechnungsführerin/im Dispositiv; VB 220/2007); Justizdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:



Alois Christen, Landammann



Peter Gander, Staatsschreiber



Nur dank einer willkürlichen Nicht-Anerkennung der Minimalen Integrationszulage (MIZ) konnte das Auferlegen der Kosten so gedreht werden, dass je eine Partei Fr. 400.- zu zahlen hat.

In einem fairen Urteil hätten der unterliegenden Partei - Fb Ingenbohl - sämtliche Verfahrenskosten auferlegt werden müssen!  
Doch typisch Schwyz: Häfeli-Deckeli!

Dass sich die korrupte Fb Ingenbohl NICHT an den Zwischenbescheid des Justizdepartements des Kantons Schwyz hielt, fällt unter den Tisch.

Merke: Eine korrupte Behörde kann sich in im Kanton Schwyz fast alles erlauben - ganz anders funktioniert es, wenn es sich um einen privaten Antragsteller handelt!